

Verbindliche Richtlinien für die Teilnahme an CDH-Messen der HWD Hanseatische Wirtschaftsdienste AG

1. CDH-Messen – Teilnahmeberechtigung

- (1) CDH-Messen sind Ausmusterungen von Handelsvermittlungen. Sie richten sich an den Groß- und Einzelhandel sowie an gewerbliche Letztverbraucher und spiegeln den Warenkorb ihrer gewerblichen Besucher wieder.
- (2) **Veranstalter** der CDH-Messen ist die HWD Hanseatische Wirtschaftsdienste AG.
- (3) Als **Aussteller** teilnahmeberechtigt sind Handelsvermittlungen CDH und Gastaussteller, die Produkte oder Dienstleistungen präsentieren wollen, die mit der Kunden-Zielgruppe der speziellen CDH-Messe (Musterschau) in Einklang stehen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht; er wird auch nicht durch wiederholte Teilnahme an einer CDH-Messe begründet.

2. Anmeldung – Vertragsschluss

- (1) Die Anmeldung muss auf dem Formblatt „Anmeldung zur Teilnahme“ erfolgen. Sie ist ein rechtsverbindliches Angebot, an das der Aussteller **vier Wochen nach** Anmeldeschluss gebunden ist. **Vor** Anmeldeschluss kann das Angebot schriftlich gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden.
- (2) **In den vier Wochen nach** Anmeldeschluss kann die Anmeldung bis zum Zustandekommen des Ausstellungsvertrages nur mit Zustimmung des Veranstalters zurück genommen werden; der Veranstalter ist berechtigt, eine Stornogebühr von bis zu 33 % des (vorläufigen) Standentgeltes zu fordern.
- (3) Der Ausstellungsvertrag kommt mit Zugang der Teilnahmebestätigung des Veranstalters zu Stande. Die Teilnahmebestätigung gilt mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (4) Von den Angaben des Ausstellers auf dem Formblatt „Anmeldung zur Teilnahme“ kann in der Teilnahmebestätigung bei der gewünschten Standgröße um bis zu +/- 15 % abgewichen werden. Dem Wunsch auf einen Kopf-, Reihen- oder Eckstand bzw. dem Wunsch auf eine besondere Platzierung wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- (5) Zusätzlicher Bestandteil des Ausstellungsvertrages sind die
 - Technischen- und Sicherheits-Richtlinien des Veranstalters und
 - Spielregeln zur Durchführung von CDH-Messen.Die Richtlinien und Spielregeln können auf der Website des Veranstalters (www.hwd-hamburg.de) eingesehen werden. Sie werden dem Aussteller auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

3. Rücktritt des Ausstellers

Nach Abschluss des Ausstellungsvertrages ist ein Rücktritt des Ausstellers von dem Ausstellungsvertrag mit Zustimmung des Veranstalters wie folgt möglich:

- (1) Der Veranstalter wird nach Eingang des schriftlichen Rücktrittsverlangens prüfen, ob der vereinbarte Stand neu vergeben werden kann und das Ergebnis seiner Prüfung dem Aussteller innerhalb von 10 Tagen mitteilen.
- (2) Kann der Stand durch den Veranstalter neu belegt werden, endet das Ausstellungsverhältnis mit Zugang der entsprechenden Mitteilung. Die Entlassung aus dem Ausstellervertrag kann dabei von einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des in Rechnung gestellten (vorläufigen) Standentgeltes abhängig gemacht werden. Dem Aussteller bleibt in diesem Falle der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter geringere Aufwendungen entstanden sind.
- (3) Dem Rücktrittsverlangen von dem Ausstellungsvertrag wird ferner stattgegeben, wenn der Aussteller in seinem Rücktrittsverlangen einen Dritten benennt, der bereit ist, in das Ausstellungsverhältnis einzutreten und dieser den Kriterien entspricht, die für eine Teilnahme an dieser Veranstaltung gelten.
- (4) Kann der Stand ganz oder teilweise nicht wieder besetzt werden, ist der Rücktritt ausgeschlossen; der Aussteller schuldet das Standentgelt in entsprechender Höhe. § 537 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

4. Verlegung oder Absage der Messe durch den Veranstalter

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, die CDH-Messe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zeitlich, örtlich und/oder räumlich zu verlegen. In diesem Falle kann er im Rahmen einer Ermessensentscheidung einzelne Ausstellungsverträge ganz oder teilweise stornieren.
- (2) Im Falle einer zeitlichen Verlegung um mehr als fünf Tage oder einer Verlegung an einen anderen Veranstaltungsort (nicht Veranstaltungshalle!) ist der Aussteller seinerseits berechtigt, innerhalb von einer Woche ab Zugang der Benachrichtigung über die Verlegung von seinem Ausstellungsvertrag mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Veranstalter zurückzutreten.
- (3) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen und die Ausstellungsverträge aufzulösen, falls
 - a. ihm auf Grund von höherer Gewalt oder eines von ihm nicht verschuldeten wichtigen Grundes die Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unzumutbar geworden ist,
 - b. die von ihm zur Durchführung der Veranstaltung vorgesehenen Hallenflächen nicht (mehr) verfügbar sind, oder

- c. die Beteiligung an der Veranstaltung lediglich **50 %** der kalkulierten Teilnehmerzahl beträgt.

Der Aussteller wird unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

- (4) Weitergehende Ansprüche der Aussteller, insbesondere Aufwendungs- und/oder Schadensersatz oder entgangener Gewinn wegen Verlegung oder Absage der Veranstaltung, sind ausgeschlossen.

5. Vergabe und Platzierung von Ausstellungsständen - Untervermietung

- (1) Die Entscheidung für oder gegen die **Vergabe** eines Ausstellungsstandes steht dem Veranstalter frei. Sie orientiert sich an dem besonderen Charakter von CDH-Messen und bezieht dabei die internen Statuten der Beiratsarbeit von HWD-Messebeiräten ein.
- (2) Die **Platzierung** der einzelnen Stände geschieht nach folgenden Grundsätzen: Besucherführung, leichte Orientierung, Wünsche der Aussteller, bauliche und technische Möglichkeiten, sowie rationelle und wirtschaftliche Raumaufteilung. Darüber hinaus wird der Veranstalter die internen Richtlinien der HWD-Messebeiräte für die Vergabe von Ständen berücksichtigen. Im Rahmen einer Interessenabwägung, die sich an diesen Kriterien orientiert, ist der Veranstalter frei, Ausstellern eine bestimmte Standfläche zuzuweisen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Zuteilung einer bestimmten Platzierung besteht nicht.
- (3) Die Untervermietung von zugewiesenen Standflächen ist nicht gestattet.

6. Aufbau / Abbau, Gestaltung und Besetzung der Stände

- (1) Die durch den Veranstalter vorgegebenen Technischen- und Sicherheits-Richtlinien für den Standbau und die vorgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind verbindlich und genau einzuhalten.
- (2) Über Stände, die bis zwei Stunden vor Ausstellungsbeginn nicht belegt sind, kann für die gesamte Dauer der CDH-Messe frei verfügt werden, sofern der fragliche Aussteller sich nicht vorher mit dem Veranstalter in Verbindung gesetzt hatte. Kann die Standfläche ganz oder zum Teil anderweitig vergeben werden, ist von dem säumigen Aussteller nur der Teil des vereinbarten Teilnahmeentgelts zu zahlen, der nicht durch Einnahmen über die hier angesprochene anderweitige Verwertung gedeckt ist.
- (3) Ausstellungsstände sind bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50% des Ausstellungsentgelts während der Dauer der Öffnungszeiten ständig besetzt zu halten; insbesondere darf nicht vor Ausstellungsende mit dem Abbau begonnen werden.

7. Verkaufsabwicklung

- (1) Aussteller und deren Mitarbeiter haben sich innerhalb der Ausstellergemeinschaft so zu verhalten, dass die Interessen der übrigen Aussteller nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Einzelfall ist der Veranstalter be-

rechtigt, die notwendigen Weisungen zu erteilen und bei groben Verstößen den Aussteller zeitlich dauernd von der Veranstaltung auszuschließen. Ersatzansprüche des Ausstellers sind dann ausgeschlossen.

- (2) Handverkäufe, d.h. Verkäufe und Auslieferung von Waren auf der Veranstaltung (einschließlich Barverkäufe) sind grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn ein derartiger Handverkauf ist für diese Waren auf der Großhandelsstufe branchenüblich.

8. Teilnahmeentgelt

- (1) Das Teilnahmeentgelt für Aussteller errechnet sich aus den in den Anmeldeunterlagen ausgewiesenen Nettopreisen pro m² multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Grundfläche der Standfläche. Sofern für die CDH-Messe zwischen Reihen-, Eck-, Kopf- und Blockständen preisdifferenziert wird, ist in den Formblättern zur Anmeldung der entsprechende Zuschlag auszuweisen.
- (2) Zusammen mit der Teilnahmebestätigung wird eine Teilnahme-Rechnung versandt; der Rechnungsbetrag ist spätestens 6 Wochen vor Messebeginn fällig.
- (3) Der Aussteller kommt spätestens sechs Wochen nach Fälligkeit in Verzug; es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Teilnahmeentgelt entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Ausstellungsvertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird der Veranstalter dem Aussteller auf Verlangen nachweisen.
- (6) Die Entgelte sind Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

9. Schließung von Ständen

- (1) Gravierende oder wiederholte Verstöße gegen die Richtlinien und Spielregeln (§ 2 Ziff. 5) oder gegen Anweisungen des Veranstalters berechtigen den Veranstalter, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Leistung des vereinbarten Teilnahmeentgelts bleibt davon unberührt.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, Stände, die den technischen- und Sicherheits-Bestimmungen nicht entsprechen, zu schließen, sofern der Aussteller einer entsprechenden Beseitigungsaufforderung nicht nachkommt. Hierzu ist er auch berechtigt, wenn von einem Stand unzumutbare Belästigungen wie Gerüche, Geräusche und andere Emissionen ausgehen und der Aussteller dem Beseitigungsbegehren des Veranstalters nicht entspricht. Dies gilt ebenfalls, wenn die Standgestaltung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt. Die Verpflichtung

zur Leistung des vereinbarten Teilnahmeentgelts bleibt davon unberührt.

10. Haftung des Veranstalters - Verjährung

- (1) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, Schaden begrenzt.
- (2) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Ebenso übernimmt der Veranstalter keine Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigungen der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. Standausrüstung.
- (5) Die Begrenzung nach Abs. (4) gilt auch, soweit der Aussteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (6) Soweit die Schadensersatzhaftung dem Veranstalter gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Die regelmäßige Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche gegenüber dem Veranstalter beträgt 6 Monate. Abs. (1) und (3) sowie § 199 Abs. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.

11. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die von ihm verursacht werden oder von seinem Stand ausgehen, sowie für Schäden, die von Personen verursacht wurden, die sich auf seinem Stand berechtigt aufhalten.

12. Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb des Veranstaltungsortes der CDH-Messe während der gesamten Veranstaltung incl. Auf- und Abbaueiten aus. Das Hausrecht bezieht sich auch auf die Zulassung von Drittunternehmen, die durch den Ausstel-

ler zur Tätigkeit für ihn auf dem Messegelände beauftragt werden, sowie auf Art, Umfang und Bedingungen für deren Tätigkeit auf dem Gelände. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

13. Gerichtsstand, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Sofern der Aussteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz des Veranstalters ausschließlicher Gerichtsstand; der Veranstalter ist jedoch berechtigt, den Aussteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller zwecks Ausführung dieses Ausstellungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser „Verbindlichen Richtlinien für die Teilnahme an CDH-Messen“ als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

HWD Hanseatische Wirtschaftsdienste AG
Raboisen 16
D-20095 Hamburg
Steuernummer: 48/732/00893
Amtsgericht Hamburg HR B 85394

Tel.: +49 (040) 80 90 50 450
Fax: +49 (040) 80 90 50 499

E-Mail: cdh-messen@hwd-hamburg.de
<http://www.hwd-hamburg.de>

